

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2007

Nr. 2007/815

Schönenwerd: Unterschutzstellung des ehemaligen Gärtnerhauses der Villa Tannheim, Gösgerstrasse 3, GB Nr. 2212

1. Erwägungen

Unmittelbar neben der um 1870 von Alexander Bally errichteten Villa Tannheim entstand um 1890 ein zweigeschossiges Nebengebäude zur Villa, das ursprünglich wohl als Gärtnerhaus mit integriertem Lagerraum zur Überwinterung von Pflanzen diente. Das gut erhaltene Gebäude unter Satteldach und zwei Quergiebeln wird durch die zweifarbigen Sichtbacksteinfassaden sowie die sorgfältig gestalteten hölzernen Konstruktionsdetails an den Dachgiebeln ausgezeichnet. Damit ist das ehemalige Gärtnerhaus ein charakteristisches Beispiel für die Architektur des ausgehenden 19. Jahrhunderts.

Die neuen Eigentümer beabsichtigen, das ehemalige Gärtnerhaus zu einer Apotheke umzunutzen. Dazu wird das Innere umgebaut und auf der Ostseite ein moderner Flachdachanbau erstellt. Gleichzeitig wird die Gebäudehülle fachgerecht restauriert.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das ehemalige Gärtnerhaus der Villa Tannheim, Gösgerstrasse 3, GB Schönenwerd Nr. 2212, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer und die Einwohnergemeinde Schönenwerd sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 Das ehemalige Gärtnerhaus der Villa Tannheim, Gösgerstrasse 3, GB Schönenwerd Nr. 2212, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die statische Gebäudestruktur. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs.

1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Schönenwerd Nr. 2212 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Philippe Hunkeler und Brigitte Vogt, Apotheke Villiger, Oltnenstrasse 25, 5012 Schönenwerd (**Ein-schreiben**)

Gemeindepräsidium Schönenwerd, 5012 Schönenwerd